

Aufgrund des Beschlusses des Landesministeriums über den Schutz der nicht-rauchenden Bediensteten in Diensträumen ist die Hausordnung der Universität Oldenburg wie folgt zu ergänzen:

Änderung der Hausordnung

§ 11 Abs.3, letzter Teilsatz

bisher:

....und - im Falle eines Rauchverbots bei Veranstaltungen - auf dessen Einhaltung zu achten.

neu:

...und auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten.

Die § 12 - 14 werden §§ 13 - 15.

§ 12 (neu)

Das Rauchen in den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn in Bereichen, die als Rauchererlaubniszonen besonders gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus gelten folgende Ausnahmen:

Rauchende und nichtrauchende Bedienstete sind im Rahmen des Möglichen räumlich voneinander getrennt unterzubringen. Ist das nicht durchführbar, darf nur geraucht werden, wenn alle in einem Dienstraum untergebrachten Personen ausdrücklich damit einverstanden sind.

In Räumen mit Besucherverkehr darf während der Besuchszeiten nicht geraucht werden.

Bei dienstlichen Zusammenkünften ist das Rauchen auf Verlangen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nicht gestattet. Dem Rauchbedürfnis kann durch eine Pausenregelung entsprochen werden.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Postfach 2 61 · 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg 2900 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen

2052 - 71 021 - 13 - 1/90

☎ (05 11) 120- Hannover

2524

07.1991

Organisationsplan; hier: Verlagerung des Studiengangs "Textiles Gestalten" Bezug: Bericht vom 22.04.1991 - V 5 - 77011 -

Hiermit genehmige ich gem. § 77 Abs. 5 Nr. 1 NHG die Verlagerung des Studiengangs "Textiles Gestalten" entsprechend Ihrem Bericht vom 22.04.1991 vom Fachbereich 3 - Sozialwissenschaften zum Fachbereich 2 - Kommunikation/Ästhetik - aufgrund des Senatsbeschlusses vom 14.11.1990.

Diese Änderung wird in der Beilage 1 zum Haushalt 1992 berücksichtigt.

Im Auftrage

Munnam

10 60